

Bericht

des Finanzausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Dr. Hofler und Genossen (Beilage 125),
betreffend die Abrechnung der Kriegsjahre bei der Zuerkennung zeitlicher
Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Umbauten und Aufbauten,
deren Benutzung während des Krieges ganz oder teilweise unmöglich
geworden war.

In diesem Antrage verlangen die Nationalräte Dr. Hofler und Genossen vom Staatsrat die Vorlage eines Gesetzentwurfes, in welchem festgesetzt wird, daß für Gebäude oder für Gebäudeteile, bei denen während des Krieges infolge Leerstehens oder sonstiger Ursachen eine Abschreibung oder eine wesentliche Erniedrigung der Hauszins- oder Hausklassensteuer stattgefunden hat, die Kriegsjahre bei der Berechnung der Dauer gesetzlicher, allgemeiner oder besonderer zeitlicher Steuerbegünstigungen ganz oder zum Teile nicht mitzuzählen sind.

In der Begründung dieses Antrages wiesen die Antragsteller darauf hin, daß die Wohltaten des Gesetzes vom 28. Dezember 1911 durch den Ausbruch und die lange Dauer des Krieges für viele Erbauer von Hotel- und Pensionengebäuden in den Ländern Tirol und Kärnten verloren gehen müßten, wenn ihnen die Kriegsjahre ganz oder zum Teil in die Steuerfrei Jahre eingerechnet würden, da die Objekte, vom Verkehre zeitweise abgeschnitten, nicht benutzt werden konnten.

Bei Beratung dieses Antrages im Finanzausschusse erklärte der Vertreter des Staatsamtes der Finanzen, daß eine ganz oder teilweise Ausschaltung der Kriegsjahre aus den Steuerfrei Jahren sich aus vielen Gründen nicht empfehle; besonders würde es gegen jedes System verstoßen, solche Ausnahmen für Gebäudeteile oder für einzelne Jahresabschnitte einzuräumen. Er gab aber zu, daß es sich aus Gründen der Billigkeit empfehlen würde, in derartigen Fällen den durch den Krieg Betroffenen bei den Hauszinssteuerbemessungen entgegenzukommen und für die Steuerjahre 1919/20 auf die besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen.

Das Staatsamt der Finanzen hat daher an die Finanzlandes-, beziehungsweise Finanzdirektion in Innsbruck und Klagenfurt unter Z. 5277/19 folgenden Erlaß herausgegeben:

„Der Eigentümer der in den vom Kriege betroffenen Gebieten (Finanzministerium, Verordnung vom 30. November 1915, R. G. Bl. Nr. 358) gelegenen Hotels und Pensionen des dortländigen Amtsbereiches, welche während der ganzen oder doch während eines Teiles der Kriegsjahre im Genusse einer zeitlichen Steuerbegünstigung waren, in der genannten Zeit jedoch infolge des Krieges ganz oder zum größten Teil leer standen und nunmehr in den Steuerjahren 1919 und 1920 in die volle Steuerpflicht treten, haben nach hierher gelangten Mitteilungen angesichts der Unmöglichkeit der praktischen Ausnützung der zeitlichen Steuerbegünstigung eine namhafte materielle Einbuße erlitten.

Die Landesfinanz-, beziehungsweise Landesbezirksdirektion wird daher eingeladen, bei der Festsetzung der Hauszinssteuerbemessungsgrundlage derartiger Objekte für die Steuerperiode 1919/20, beziehungsweise für die Steuerjahre 1919 und 1920 mit einer diesem Umstande möglichst Rechnung tragenden Billigkeit vorzugehen.“

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 182.

Der Finanzausschuß ist zur Überzeugung gekommen, daß durch diese Verfügung den berechtigten Forderungen der Antragsteller Rechnung getragen wird, hat den Erlaß zur Kenntnis genommen und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen, betreffend die Abrechnung der Kriegsjahre bei der Zuerkennung zeitlicher Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Umbauten und Aufbauten, deren Benutzung während des Krieges ganz oder teilweise unmöglich geworden war (Beilage 125), durch den vorliegenden Bericht für erledigt erklären.“

Wien, 30. Jänner 1919.

Schiegl,

Obmannstellvertreter.

Dr. H. v. Oberleitner,

Berichterstatter.